

**Motion Thomann-Pfäfers / Huber-Oberriet / Broger-Altstätten:
«Für eine verhältnismässige Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur**

Die Ökologische Infrastruktur soll zielgerichtet, verhältnismässig und partnerschaftlich umgesetzt werden. Wo Massnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sollen Freiwilligkeit, Verträge und angemessene Abgeltungen im Vordergrund stehen. Gleichzeitig muss der Kantonsrat vor verbindlichen Festlegungen wissen, welche Flächen betroffen sind und welche rechtlichen und finanziellen Folgen daraus entstehen. Nur so ist eine transparente und demokratisch legitimierte Umsetzung gewährleistet. Kurz gesagt: Biodiversität fördern – aber nicht durch die Hintertür neue Pflichten, Verbote oder Nutzungseinschränkungen schaffen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die Ökologische Infrastruktur im Kanton St.Gallen verhältnismässig, transparent und unter Wahrung der Interessen von Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Grundeigentum und Gemeinden umgesetzt wird.

Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze einzuhalten:

- Keine zusätzlichen Pflichten ohne gesetzliche Grundlage: Kantonale Richtplan- und Fachplanungs festlegungen zur Ökologischen Infrastruktur dürfen für Grundeigentümer, Bewirtschafter und Gemeinden keine über das Bundesrecht hinausgehenden Pflichten oder Nutzungseinschränkungen begründen. Weitergehende Vorgaben bedürfen einer klaren gesetzlichen Grundlage und eines ausdrücklichen politischen Entscheids.
- Freiwilligkeit statt Zwang: Aufwertungs-, Vernetzungs- und Fördermassnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen, soweit sie nicht bundesrechtlich vorgeschrieben sind, grundsätzlich freiwillig, vertraglich und angemessen abgegolten. Die Aufnahme einer Fläche in eine Fachplanung oder den Lebensraumverbund begründet allein keine Verpflichtung zur Umsetzung von Massnahmen.
- Landwirtschaft, Wald und Siedlungsgebiet schützen: Die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere Fruchtfolgeflächen und produktive Landwirtschaftsflächen, sowie die ordnungsgemässe Waldbewirtschaftung sind zu gewährleisten. Die Ökologische Infrastruktur darf zudem das im Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet nicht nachträglich einschränken, soweit dies nicht bundesrechtlich vorgeschrieben ist.
- Keine versteckten Auflagen in Verwaltungsverfahren: Fachplanungen und Richtplaneinträge zur Ökologischen Infrastruktur dürfen nicht automatisch zu zusätzlichen Auflagen in Bewilligungs-, Beitrags-, Meliorations- oder Planungsverfahren führen. Nutzungseinschränkungen sind nur mit gesetzlicher Grundlage und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zulässig.
- Gemeindeautonomie wahren: Die Gemeindeautonomie ist zu respektieren. Aus der Fachplanung Ökologische Infrastruktur dürfen für Gemeinden keine zusätzlichen Vorgaben für die Orts- und Nutzungsplanung entstehen, sofern dafür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht.
- Transparenz vor verbindlichen Festlegungen: Bevor die Ökologische Infrastruktur behördenverbindlich festgelegt wird, legt die Regierung dem Kantonsrat Flächenumfang, betroffene Landwirtschafts-, Fruchtfolge-, Wald- und Siedlungsflächen sowie die konkreten rechtlichen und finanziellen Auswirkungen offen. Dabei sind insbesondere mögliche Nutzungseinschränkungen, Entschädigungen und Auswirkungen auf die Gemeindeautonomie aufzuzeigen.
- Begründung: Die Förderung der Biodiversität und die Vernetzung wertvoller Lebensräume sind wichtige Ziele. Sie dürfen jedoch nicht über Fachplanungen und Richtplaneinträge schleichend zu neuen Pflichten oder Nutzungseinschränkungen führen. Für Grundeigentümer, Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Gemeinden muss klar sein, welche Wirkung eine planerische Festlegung tatsächlich hat. Eine Fachplanung darf nicht durch die Hintertür verbindliche Vorgaben schaffen.»

14. September 2026

Thomann-Pfäfers
Huber-Oberriet
Broger-Altstätten